



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Revision der Verordnung zum Hundegesetz

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an der Session vom 26. Juni 2019 den Grossratsbeschluss über die Revision der Verordnung zum Hundegesetz (revHuV) in erster Lesung beraten. Die Vorlage der Standeskommission für die erste Lesung sah in Art. 8a Abs. 1 der revidierten Verordnung folgende Meldepflicht vor:

«¹Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden».

Der Wortlaut der Bestimmung wurde in enger Anlehnung an die Meldepflicht formuliert, welche die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) in Art. 78 Abs. 1 TSchV vorgibt:

«¹Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:
a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder
b. ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.»

Mit Art. 8a Abs. 1 revHuV soll klargestellt werden, wer die zuständige kantonale Stelle im Kanton Appenzell I.Rh. ist. Eine Ausdehnung dieser Meldepflichten wäre wohl zulässig. Bundesrechtswidrig wäre es aber, wenn Vorfälle, die nach Bundesrecht, also nach Art. 78 Abs. 1 TSchV, zu melden sind, nach kantonalem Recht nicht gemeldet werden müssen. Es lässt sich zwar wegen des Vorrangs des Bundesrechts argumentieren, durch eine zu wenig umfassende kantonale Meldepflicht werde die bundesrechtliche Meldepflicht nicht aufgehoben. Wenn sich aber jemand nur im kantonalen Recht orientiert, könnten erhebliche und damit meldepflichtige Verletzungen nicht gemeldet werden.

Die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) legte im Hinblick auf die erste Lesung einen Vorschlag vor, der dieses Risiko barg. Sie schlug vor:

«¹Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere soweit verletzt, dass sich eine offene Wunde zeigt, oder bei denen ein Hund ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden.»

Grossrat Pius Federer regte im Verlauf der Beratungen an, die Vorschläge der Standeskommission und der ReKo zu kombinieren, indem sowohl erhebliche Verletzungen wie auch offene Wunden in der Bestimmung erwähnt werden. Der Grosse Rat unterstützte diesen Kompromissvorschlag und beauftragte die Standeskommission, eine passende Formulierung zu suchen.

Die Standeskommission schlägt vor, Art. 8a Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«¹Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tieren erhebliche Verletzungen, insbesondere offene Wunden, zufügt, oder bei denen er ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, sind dem Bezirk zu melden».

Werden erhebliche Verletzungen mit einer beispielhaften Beschreibung ergänzt, besteht keine Gefahr, dass die bundesrechtliche Meldepflicht durch die kantonale Bestimmung unterlaufen wird.

Die Pflicht der Bezirke, dem Veterinäramt gewisse Meldungen zu erstatten (Neufassung von Art. 8), wurde auf Antrag des Veterinäramts in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte wurden unterschiedliche Meinungen darüber laut, welche Vorkehrungen die Bezirke im Hinblick auf die neugefasste Meldepflicht zu treffen haben. Zur Erläuterung ist daher festzuhalten, dass die Bezirke die zuständige Stelle für die Hundekontrolle sind und bei dieser Vollzugstätigkeit verschiedene Informationen beim Bezirk zusammenlaufen. Das Veterinäramt ist für den Tierschutz zuständig, hat aber mit der Hundekontrolle nichts zu tun. Es ist daher auf Informationen angewiesen, die Tierschutzbelange betreffen. Wenn nun ein Bezirk beispielsweise davon Kenntnis erhält, dass ein Hund coupiert ist, soll er das Veterinäramt darüber ins Bild setzen. Das Veterinäramt klärt dann den Sachverhalt von Amtes wegen ab und nimmt gegebenenfalls die nötigen Änderungen in der Hundedatenbank Amicus vor. Die Bezirke trifft aber keine Verpflichtung, aktiv nach solchen Sachverhalten Ausschau zu halten, also nach Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten oder mit von Geburt an verkürzten Ruten oder nach ungechippten Hunden ohne Kennzeichnung oder mit fehlender Kennzeichnung (Art. 8 lit. b und c des Verordnungsentwurfs).

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und Art. 8a Abs. 1 des Erlasses gemäss dem Vorschlag in dieser Ergänzungsbotschaft zu verabschieden.

Appenzell, 3. September 2019

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig